

kann sie als Schadensersatz nur den Geldbetrag fordern, der zur Beschaffung eines solchen Fahrrades erforderlich ist. Grundlage für die Bemessung des Schadensersatzbetrages ist der Wert des alten Rades.

Die unterlassene Prüfung der Begründetheit der von beiden Geschädigten geltend gemachten Ansprüche wird das Kreisgericht nunmehr nachzuholen haben. Dies gilt insbesondere für das geforderte Schmerzensgeld in Höhe von je 300 DM. Nach § 847 BGB kann der Verletzte im Falle der Beschädigung des Körpers oder der Gesundheit zwar auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Diese Bestimmung ist auch heute noch geltendes Recht. Jedoch ist nach unseren gesellschaftlichen Auffassungen eine gewisse Schwere der durch die Verletzung herbeigeführten Beeinträchtigung Voraussetzung für die Zuerkennung eines solchen Anspruchs. Die Verursachung verhältnismäßig geringfügiger Schmerzen ohne bleibende Folgen muß dabei außer Betracht bleiben. Hiervon ausgehend, wird das Kreisgericht zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines sog. Schmerzensgeldes überhaupt vorliegen und ob die geforderten Beträge angemessen sind. Dabei kann der Umstand nicht außer Betracht bleiben, daß die beiden Geschädigten unterschiedliche Verletzungen erlitten haben. Die Zuerkennung eines Betrages von gleicher Höhe dürfte danach kaum in Betracht kommen. Da die bei den Akten befindliche Bescheinigung des Kreiskrankenhauses R. vom 29. September 1960 lediglich über die Art der Verletzungen Auskunft gibt und damit keine ausreichende Grundlage bietet, um über den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung eines sog. Schmerzensgeldes sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach entscheiden zu können, wird das Kreisgericht eine ergänzende Auskunft über Ausmaß und Schwere der Verletzungen, ihre Schmerzhaftigkeit und ihre Folgen für die Geschädigten beiziehen müssen.

§§ 1, 14, 25 StVO.

1. Zum Einweisen eines öffentlichen Verkehrsmittels an einer Verkehrsinsel.

2. Als öffentliche Straße i. S. des § 1 StVO ist die über ein Betriebsgelände führende Straße dann anzusehen, wenn durch das Errichten besonderer Anlagen (z. B. einer Verkehrsinsel) deutlich gemacht wird, daß diese Straße für jedermann in den öffentlichen Verkehr einbezogen sein soll.

KrG Leipzig-Stadtbezirk West, Urt. vom 6. März 1961 — IV S 17/61.

Die 40jährige Angeklagte ist seit 1943 bei den Verkehrsbetrieben in L. beschäftigt. Anfangs war sie als Schaffnerin, später als Straßenbahnfahrerin und seit 1954 als Obusfahrerin tätig. Ihre beruflichen Leistungen wurden als durchschnittlich bezeichnet, jedoch mußte ihr wegen ihres unbeherrschten Tons gegenüber dem Publikum eine Verwarnung erteilt werden.

Am 22. Dezember 1960 wartete die Angeklagte an der Endhaltestelle, die sich auf dem Betriebsgelände der Verkehrsbetriebe befindet, auf den Wagenzug, den sie gemeinsam mit dem Schaffner F. zu übernehmen hatte. Infolge einer Verkehrsstockung blieben die Fahrzeuge längere Zeit aus. Inzwischen hatten sich etwa 100 Fahrgäste auf der Verkehrsinsel eingefunden.

Nach einiger Zeit trafen drei Wagenzüge ein, wobei der letzte auf der L.-Straße stehenbleiben mußte und dadurch den Verkehr auf dieser Straße behinderte. Die Angeklagte begab sich auf die Fahrbahnseite der Linie A und stellte sich vor den einfahrenden Wagenzug. Dabei wurde die Sicht auf die Verkehrsinsel durch den einfahrenden Wagenzug für sie versperrt. Die Türen der Wagen, mit Ausnahme der Schaffnertür, in welcher der Zeuge B. stand, waren geschlossen. Als der Wagenzug an die Haltestelle heranrollte, begannen die angestauten

Fahrgäste zu drängen; jeder versuchte, einen günstigen Einstieg zu finden. Sie rechneten alle damit, daß der Wagenzug — wie üblich — halten werde. Der Fahrer des Zuges, der Zeuge R., hatte, da das Gelände der Fahr- schleife von der Einfahrt her etwas Gefälle hat, die Fußbremse betätigt und war darauf eingestellt, den Wagenzug am üblichen Halteort anzuhalten. Als der mit Schrittgeschwindigkeit einrollende Wagenzug sich an der normalen Haltestelle befand, gab die Angeklagte dem Fahrer R. von ihrem Standort aus durch Hand- zeichen zu verstehen, daß er den Wagenzug weiter nach vorn ziehen solle. Der Zeuge R. gab die Fußbremse wieder frei. Dadurch ruckte der Wagenzug für alle unerwartet wieder an und fuhr eine Triebwagenlänge über die normale Haltestelle hinaus.

Die 60jährige Geschädigte befand sich mit unter den ersten Fahrgästen, die sich an der Einstiegstelle angesammelt hatten. Durch das Drängen der Menschen- menge, die mit dem Halten des Busses am normalen Halteplatz gerechnet hatte, wurde sie zwischen den Triebwagen und Hänger gedrückt und durch das uner- wartete Weitervorziehen des Busses vom rechten Rad des Hängers überfahren. Der Geschädigten mußte ein Bein amputiert werden.

Aus den Gründen:

In ihren Einlassungen führte die Angeklagte aus, daß sie zwar die drängende Menschenmenge gesehen, aber ihr Augenmerk darauf gerichtet habe, durch das Vor- ziehen des ersten Wagenzuges auch den dritten Wagen- zug von der L.-Straße herunterzubekommen. Sie habe sich im toten Winkel zu den wartenden Fahrgästen befunden. Sie sehe ein, daß sie als Einweisende die volle Verantwortung für die Sicherheit der wartenden Fahr- gäste habe und bei der bestehenden Situation den Wagenzug erst hätte halten lassen und dann die war- tenden Fahrgäste auf das weitere Vorziehen des Busses hätte aufmerksam machen müssen.

Die Angeklagte hat sich einer fahrlässigen Körper- verletzung gemäß §§ 223, 230 StGB gegenüber der Ge- schädigten schuldig gemacht. Sie hätte bei notwendiger Sorgfalt und Umsicht erkennen müssen, daß durch das Vorziehen des Wagenzuges ein Unfall geschehen konnte. Sie sah die unruhige Menschenmenge, die insbesondere auf die normale Einstiegstelle des ersten Busses zu- drängte. Dies hätte ihr Veranlassung sein müssen, den Bus halten zu lassen und erst ihre Absicht anzukündigen, diesen weiter nach vorn rücken zu lassen. Auch hätte sie sich so aufstellen müssen, daß sie die Verkehrs- situation ständig übersehen konnte. Diese Versäumnisse sind die wesentlichen Ursachen dafür, daß der Unfall mit dem schweren Personenschaden eintreten konnte.

In der Frage, ob der Unfall als ein Verkehrsunfall auf öffentlicher Straße oder als ein Unfall auf dem Be- triebsgelände der Verkehrsbetriebe anzusehen ist, haben Staatsanwalt und Verteidigung unterschiedliche Standpunkte vertreten. Der Staatsanwalt ist der Mei- nung, die Fahrschleife sei Betriebsgelände und somit nicht öffentlich, da die Verkehrsbetriebe hier ohne Zu- stimmung der Verkehrspolizei auch in einschränkender Weise verfügen könnten. Die Verteidigung bejaht die Öffentlichkeit. Das Gericht vertritt in Übereinstimmung mit der Verteidigung die Ansicht, daß es sich um eine öffentliche Straße i. S. des § 1 Abs. 2 StVO handelt. Es kommt nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, da unstreitig die Fahrschleife mit Zustimmung der Ver- kehrspolizei über das betriebseigene Gelände der Ver- kehrsbetriebe geführt wird, sondern darauf, ob diese Abfahrtsaltestelle der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich ist. Das ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Die Abfahrtsstelle ist in den öffentlichen Verkehr ein- bezogen und für jedermann zugänglich. Die §§ 1 und 25 f. StVO gelangen daher zur Anwendung.

Das Gericht hat auch das Verhalten der Geschädigten geprüft. Es hat eine Mitschuld der Verletzten nicht fest-